

Österreichische Hochschülerschaft  
an der Montanuniversität Leoben  
Franz-Josef-Straße 18  
8700 Leoben

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ergeht per E-Mail an:  
daniela.rivin@bmwfw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, am 30.04.2014

## **GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014**

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krams geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben freut sich, dass ein Entwurf einer lange fälligen neuen Version des HSG zur Begutachtung vorliegt. Die vorausgesetzten Ziele bzw. Vorhaben wie die Steigerung der Wahlbeteiligung, die Wiedereinführung der Direktwahl sowie die Unabhängigkeit des aktiven und passiven Wahlrechts von der Staatsangehörigkeit sehen wir in diesem Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes größtenteils zufriedenstellend umgesetzt.

Auch wurde die längst fällige Homogenisierung der Vertretungsstrukturen zur Vertretung aller österreichischen Studierenden verwirklicht.

## **II. Anmerkungen zu den wesentlichen Änderungen**

### **Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen (§§ 3, 39)**

Durch die Angleichung der Vertretungsstrukturen an den Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie Privatuniversitäten an jene der Universitäten wird die adäquate Vertretung der Studierenden auch an diesen Bildungseinrichtungen sichergestellt. Als sinnvoll erscheint daher auch die Einrichtung von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts an allen Bildungseinrichtungen mit über 1000 Studierenden.

Was allerdings die Verteilung der Studienbeiträge anbelangt, ist uns nicht verständlich, warum die Zuweisungen der Beiträge im Bereich der Universitäten von 85 vH auf 84 vH gekürzt werden, während der Bundesvertretung der Studierenden mehr als genug an finanziellen Mitteln zur Verfügung steht.

### **Definition der Aufgaben der ÖH (§§ 4, 12)**

Wir begrüßen die Einfügung des Wortes „studienbezogen“.

### **Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden sowie der Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (§§ 11, 17)**

Obwohl diese Dienstleistungen bereits jetzt größtenteils von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durchgeführt werden, begrüßen wir die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Bundesvertretung der Studierenden sowie der Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften um den Abs. 10 „Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden“, möchten aber darauf hinweisen, dass die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber auch Aufgabe der Universität sein muss.

Die internationale Ausrichtung der Montanuniversität Leoben, aus der eine Vielzahl an ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern resultiert, macht die alleinige Betreuung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund teilweise gravierender Schwierigkeiten bei Erlangung von Visa, Wohnungen etc. durch die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben unmöglich. Keinesfalls können wir hinnehmen, dass der Universität damit die Möglichkeit gegeben wird, diese Aufgaben auf Basis der aus diesem Gesetz neu erwachsenen Verpflichtungen gänzlich der Hochschülerschaft zu überlassen.

Des Weiteren wollen wir auf eine grammatikalische Inkorrektheit bei § 11 Abs. 1 Z 10 hinweisen. Im Entwurf steht „Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerbern“ geschrieben, wohingegen es korrekt heißen müsste „Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber“.

### **Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (§ 19)**

Sollte die Funktionsperiode einer Studienvertretung vorzeitig enden, stellt die Bestellung einer geeigneten Person, die diese Aufgaben für das zuständige Organ wahrnimmt, eine gute Möglichkeit dar, um die gewissenhafte Vertretung der betroffenen Studierenden trotzdem zu gewährleisten.

### **Rechtsfolgen für die Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter (§ 31)**

Für eine positive Entwicklung halten wir die Gleichstellung der Vorsitzenden der Hochschulvertretungen und ihrer Stellvertreter was die Verringerung der ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer betrifft. Da während der Tätigkeit als Studierendenvertreter terminliche Überschneidungen oftmals unvermeidbar sind, zeigen wir uns erfreut über die Möglichkeit zur Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen, bei der eine solche vorgesehen ist, um 30 vH.

### **Wahlen in die Organe (§§ 43, 54)**

Was die Änderungen bezüglich der Wahlen in die Organe betrifft, ist sowohl die Rückkehr zum direkten Listenwahlrecht bei der Wahl der Bundesvertretung der Studierenden als auch die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Wahl von Hochschul- und Bundesvertretung ein wichtiger Schritt, um der - zumindest österreichweit – erschreckend geringen Wahlbeteiligung entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang halten wir die Beschränkung der Mandatare der Bundesvertretung auf 55 für sinnvoll, da diese Zahl an Mandataren für eine handlungsfähige Bundesvertretung ausreicht und die Arbeit in diesem Gremium wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Positiv bewerten wir auch den Wegfall der 25%-Hürde bei der Zuteilung der Mandate für die Studienvertretungen.

### **Wahlberechtigte (§ 47)**

Die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zeigt sich erfreut über die Möglichkeit zur Ausübung des passiven Wahlrechts für alle Studierende, auch wenn diese nicht über die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EWR verfügen.

### **Erlöschen von Mandaten (§ 55)**

Äußerst bedenklich erscheint die Regelung betreffend das Erlöschen von Mandaten für die Studienvertretung sowie für das Organ gemäß § 15 Abs. 2. Nach dieser Regelung würde eine Mandatarin oder ein Mandatar allein durch den Abschluss des Bachelorstudiums und den Eintritt ins Masterstudium ihr oder sein Mandat verlieren.

Dahingehend empfehlen wir dringend, die Regelung für das Erlöschen von Mandaten aus dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 beizubehalten.

### **Aufsicht und Kontrolle (§§ 63, 65, 67)**

Um die Kontrolle über das rechtskonforme Handeln von Organwalterinnen und Organwaltern sowie die ordnungsgemäße Weitergabe von Informationen an die Kontrollkommission sicherzustellen, erachten wir es für sinnvoll, die Rechte der Kontrollkommission bzw. der Bundesministerin oder des Bundesministers durch die Möglichkeit, Personen durch aufsichtsbehördlichen Bescheid ihrer Funktion zu entheben, zu stärken. In diesem Sinne ist die Untersagung von Beschlüssen, die einem aufsichtsbehördlichen Verfahren zu Grunde liegen eine wichtige Maßnahme.

Der Ersatz der Richtlinien der Kontrollkommission durch entsprechende Verordnungen führt zu mehr Rechtssicherheit und bedeutet eine Aufwertung des Gremiums.

Die Verpflichtung zur bescheidmäßigen Erledigung jener Aufsichtsbeschwerden, die von nur einem Sechstel der Mandatarinnen und Mandatare oder fünf Mitgliedern des betreffenden Organs unterzeichnet wurden erscheint hingegen übertrieben und rechtfertigt in diesem Fall nicht den dafür aufgebrauchten Aufwand.

Es bleibt zu hoffen, dass durch die Änderungen betreffend die Aufsicht und Kontrolle der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft sowie der einzelnen Hochschulinnen- und Hochschülerschaften ein zweckmäßiges, wirtschaftliches und rechtskonformes Handeln der Studierendenvertreter im Sinne der Studierenden an allen Bildungseinrichtungen sichergestellt wird.

Für die Österreichische Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben



Maximilian Wunderl  
Vorsitzender



Johannes Dock  
Referent für Bildungspolitik